

Inhalt:

Amtlicher Teil:

7. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG der Technischen Universität Dortmund vom 03.12.2020 Seite 1 - 3

Handreichung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund (Stand: 20.07.2020) Seite 4 - 7

7. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG
der Technischen Universität Dortmund
vom 03.12.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Senat der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 30.10.2007 (AM 19/2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 06.12.2019 (AM 25/2019, S.1), wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen **der Mitglieder** des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen **der Mitglieder** innerhalb ihrer beiden Hälften einzeln gewählt.“*

2. Unter § 3a Abs. 2 werden folgende Sätze als Satz 2 und 3 neu eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze wird entsprechend angepasst:

*„²Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. ³Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. ⁴Die Wahl einer Prorektorin/eines Prorektors erfolgt auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors oder der designierten Rektorin/des designierten Rektors, die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers in deren/dessen Benehmen. ⁵Erreicht im ersten Wahlgang keine/keiner der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber die Mehrheit nach Satz 1, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁶Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl standen, wird der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Zahl an Stimmen des Gremiums durchgeführt; bei gleichen Stimmzahlen sind zunächst die Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in maximal drei Zwischenwahlgängen zu ermitteln. ⁷Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine/keiner der Bewerberinnen/Bewerber die Mehrheit nach Satz 1 oder gelingt die Ermittlung der Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in den Zwischenwahlgängen nicht, **so findet ein dritter Wahlgang statt.** ⁸Erreicht auch im dritten Wahlgang keine/keiner der Bewerberinnen/Bewerber die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit, entscheidet die Hochschulwahlversammlung über das weitere Vorgehen; sie kann insbesondere weitere Wahlgänge durchführen oder einen neuen Wahlvorschlag anfordern.“*

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2: *die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrages zwischen der Hochschule und dem Land NRW sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplanes;*
- b) Nr. 3: *die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8 HG, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8 HG;*
- c) Nr. 5: *Empfehlungen und Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht des Rektorats und zu den Evaluationsberichten;*

4. § 6 Abs. 3 Nr. 7 GO wird ersatzlos gestrichen.

5. § 7a Abs. 3 Satz 1 GO wird wie folgt geändert:

Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander, (...).“

6. § 8a Abs. 1 Satz 2 1. HS wird wie folgt geändert:

„Die Amtszeit beträgt vier Jahre;“

7. Unter § 14 Abs. 1 werden folgende Sätze neu eingefügt:

„In den nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung bestellten oder gewählten Prüfungsausschüssen müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG nicht vertreten sein. Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 5 HG dürfen dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind.“

8. Unter § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fakultätsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt; von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Gleichzeitig wird für jede Gruppe eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt und die Reihenfolge festgelegt, in der sie zur Stellvertretung herangezogen werden. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet insoweit eine Nachwahl statt. Im Falle der Erfolglosigkeit der Nachwahl ist das Rektorat ermächtigt, die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern zu

bestellen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie der Stellvertretung in diesen Gremien regelt die Wahlordnung.“

9. Unter § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt erscheinen zusätzlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe, die im öffentlich zugänglichen Netz der TU Dortmund angeboten wird.“

10. § 19 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Grundordnung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 03.12.2020.

Dortmund, den 18. Februar 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Handreichung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund (Stand: 20.07.2020)

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund¹ werden hier in verkürzter Form dargestellt, um allen Angehörigen der Universität einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen an wissenschaftliche Tätigkeit zu verschaffen².

I. Standards

1. Allgemeine Prinzipien

Die TU Dortmund verpflichtet sich zur **Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** und hat deshalb die entsprechenden nachfolgend aufgeführten Regeln festgelegt, die den Angehörigen der Universität bekannt gegeben wurden und auch für sie **verpflichtend** sind.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie müssen *lege artis* arbeiten, d.h. nach den in der jeweiligen Disziplin **akzeptierten Methoden** unter **Anerkennung des aktuellen Forschungsstands**. Ein **kritischer Diskurs** ist zuzulassen und zu fördern.

Bei wissenschaftlichen Äußerungen innerhalb und außerhalb der Universität sind die Angehörigen der TU zu **Wahrheit und Ehrlichkeit** im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet. **Geistiges Eigentum** anderer ist zu achten.

2. Weitere allgemeine Regelungen:

In allgemeiner Form enthalten die Regeln der TU Dortmund Vorschriften über

- **Forschungsvorhaben und die Vereinbarung von Nutzungsrechten,**
- **den öffentlichen Zugang zu Forschungsergebnissen,**
- **die Dokumentation von Forschungsergebnissen,**
- **die Autorenschaft betreffend wissenschaftliche Text-, Daten- oder Softwarepublikationen,**
- **die Archivierung öffentlich zugänglich gemachter Forschungsdaten.**

Auf eine Wiedergabe dieser Vorschriften wird in der Handreichung verzichtet. Ihr Inhalt ist den auf der Homepage der TU Dortmund unter den Begriffen „Forschung/Forschungsethik“ bekanntgegebenen Regeln vom 04.03.2020 zu entnehmen.

¹ Zugrunde liegen die vom Senat der TU Dortmund am 12.12.2019 erlassenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund – Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund Nr. 6/2020

² Diese Handreichung wurde von den Mitgliedern der Untersuchungskommission D. Wegener und B. Cirullies erarbeitet.

II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

Ein **Verstoß** gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kann bei dem/der Betroffenen insbesondere zu straf-, zivil- und arbeitsrechtlichen Folgen sowie zu inner- und außeruniversitären Maßnahmen führen.

1. Fehlverhalten bei wissenschaftlicher Tätigkeit

a. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Angehörige der TU Dortmund vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, andere hierzu anstiften oder hierzu Beihilfe leisten.

Als **schwere Verstöße** gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere:

aa. Falschangaben durch

- (1) das **Erfinden oder Verfälschen** von Daten oder Untersuchungsergebnissen.
Insbesondere kommt insoweit Folgendes in Betracht:
 - (a) Das **Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten** oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen. – Hierzu gehört auch die zur Untermauerung eines bestimmten Resultats vorgenommene **Selektion** von Ergebnissen eines Experiments aus der Datengesamtheit, die eine Hypothese bestätigen, und die **Vernichtung** von Daten, die ihr widersprechen.
 - (b) Die unzutreffende **Behauptung, Daten oder Ergebnisse seien das Resultat einer empirischen Untersuchung.**
 - (c) Die **Manipulation** einer Darstellung oder Abbildung.
 - (d) Wissentliche – nicht durch Daten bzw. Evidenzen gedeckte – **Übertreibung** der Bedeutung von Forschungsergebnissen (etwa gegenüber Medien oder der Öffentlichkeit), die den Prinzipien wahrhafter Kommunikation widerspricht. Insbesondere bei medizinischen Themen ist eine unangemessene Übertreibung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollen nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.³
 - (e) Das **Verschweigen wichtiger Unsicherheiten** der Ergebnisse – etwa Datenlücken, methodischer Probleme sowie begründeter Einwände oder anderer Umstände, nach denen die Ergebnisse als unsicher einzustufen sind.
- (2) **inkongruente Darstellung** von Bild und dazugehöriger Aussage,
- (3) **unrichtige Angaben** in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,

³ Publizistische Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserats, Fassung vom 22.05.2020, Ziffer 14

- (4) die Inanspruchnahme der **(Mit-)Autorenschaft** anderer in Publikationen und Förderanträgen **ohne deren Einverständnis**,
- (5) **unter eigenem Namen** Vorlage einer **Arbeit**, die entgegen den Regeln als Ganzes oder in zusammenhängenden Teilen **von einer anderen Person verfasst** wurde (**Ghostwriter**).

bb. Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistung durch

- (1) ungekennzeichnete Übernahme von Textinhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („**Plagiat**“) wie auch die ungekennzeichnete Übernahme eigener umfangreicher Texte/Daten, die bereits in Publikationen bzw. Examensarbeiten verwendet wurden („**Selbstplagiat**“),
- (2) Übernahme von Texten aus fremden Arbeiten, zwar unter Angabe der Quelle etwa im Literaturverzeichnis, aber ohne dass die Zitate mit den übernommenen Texten in Verbindung gebracht werden („**verschleiertes Plagiat**“),
- (3) Übernahme von Ideen oder Textteilen mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe („**Paraphrase**“),
- (4) Übernahme eines übersetzten fremdsprachigen Textes ohne Angabe der ursprünglichen Quelle („**Übersetzungsplagiat**“),
- (5) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer – insbesondere als Gutachter („**Ideendiebstahl**“),
- (6) **unbefugte Weitergabe** von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- (7) **Anmaßung** oder unbegründete Annahme **einer Autorenschaft** – insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- (8) unbefugte **Veröffentlichung** und unbefugtes **Zugänglichmachen**, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch **nicht veröffentlicht** ist.

cc. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- (1) die **Sabotage** von Forschungstätigkeit – einschließlich des Versteckens von Arbeitsmaterial und des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen,
- (2) Verbot der Nutzung vorhandener Geräte oder Hilfsmittel ohne sachlichen Grund,
- (3) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumentationen.

dd. Verstöße gegen Archivierungsregeln

– etwa dadurch, dass eingereichte Examensarbeiten nicht bis zum Ablauf der Archivierungsfrist von zehn Jahren aufbewahrt werden. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung haben die Fakultäten Sorge zu tragen.

b. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ferner aus

aa. der **Mitautorenschaft** an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

bb. der Vernachlässigung der **Aufsichtspflichten**, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

2. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die TU Dortmund hat die „**Verfahrensordnung** der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis“ etabliert.⁴ Das Regelwerk umfasst Verfahrensvorschriften und Maßnahmen zur Ahndung festgestellten Fehlverhaltens.

Hierbei ist das Amt mindestens einer unabhängigen **Ombudsperson** eingerichtet, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.

Die Ombudspersonen bieten an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu **vermitteln**. Sie **prüfen** jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung.

Ein **Untersuchungsverfahren** mit Anhörung der Beteiligten führen sie **nicht** durch. Dies obliegt der **Untersuchungskommission**, die zur Klärung von Fragen etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingesetzt ist. Sie ergreift zur Aufklärung zweckmäßige **Maßnahmen**, wenn sie über Tatsachen informiert wird, die den Verdacht eines **schwerwiegenden Fehlverhaltens** begründen.

Die Angehörigen der TU Dortmund sind **verpflichtet**, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit **zu unterstützen**.

Dortmund, 22. Februar 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

⁴Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Dortmund vom 09. Januar 2019 – Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund 3/2019.